

3.3.4 Besondere Einsatzmittel

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfügt derzeit über keine nennenswerten besonderen Einsatzmittel, da die Vorhaltung von Sondereinsatzkontingenten erst im Aufbau ist (siehe Punkt 4.2 des Planes „Schutzzielfestlegung“). Vorgesehen sind diese Einsatzmittel in folgenden Bereichen:

- Absturzsicherung
- Waldbrandbekämpfung
- Unwetter und Hochwasser
- Netzersatzstromversorgung (Schutz kritischer Infrastruktur)
- Information und Kommunikation

Derzeit besteht eine kreisweite Sandsacklogistik, die durch Kräfte des Technischen Hilfswerkes im Bedarfsfall übernommen wird. Ein hierfür erforderliches Sandlager wurde mitfinanziert.

Im Rahmen der Sicherung der kritischen Infrastruktur wurde ein kreiseigenes Notstromaggregat beschafft, das im Bedarfsfall dem Landkreis als Bedarfsträger, aber auch den kreisangehörigen Kommunen auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

Zusätzlich zu den Landesfahrzeugen (Einsatzleitwagen 2 und Gerätewagen luK) hält der Landkreis in diesem Bereich eine zusätzliche mobile Befehlsstelle (auch als Relaisstelle nutzbar) in einem Container und ein zusätzliches Fahrzeug für die luK-Gruppe vor.

3.4 Nicht öffentliche Feuerwehren

Da der Landkreis Marburg-Biedenkopf nicht die zuständige Behörde für die Aufsicht der Werkfeuerwehren ist, werden diese lediglich aufgezählt:

- Werkfeuerwehr Behring
- Werkfeuerwehr Buderus-Breidenbach
- Werkfeuerwehr Ferrero
- Werkfeuerwehr Völker
- Werkfeuerwehr Winter

Mit diesen anerkannten Werkfeuerwehren besteht eine gute Zusammenarbeit und eine jederzeitige Unterstützung in allen Belangen der Gefahrenabwehr. Zusätzlich verfügen das Rhön-Klinikum auf den Marburger Lahnbergen, sowie die Marburger Tapetenfabrik in Kirchhain noch über eine Haus- bzw. Betriebsfeuerwehr. Diese sind allerdings nicht mit Fahrzeugen ausgerüstet.

4 Überörtlicher Brandschutz / überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises

4.1 und 4.1.1 Ermittlung des Gefährdungspotenzials / besondere Risiken

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf weisen hinsichtlich ihrer Einstufung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) vom 10.10.2008 (GVBl. I S. 896) die ganze Bandbreite der vorgesehenen Kategorien aus. Besonders hervorzuheben sind hier die Gefährdungsstufen der Stadt Marburg, der Stadt Stadtallendorf, der Stadt Kirchhain, der Stadt Gladenbach und der Stadt Biedenkopf.

Insofern gibt es sowohl in den Sparten Brandschutz, Technischer Unfallrettung und ABC-Gefahren die höchsten Gefährdungsstufen. Im Bereich der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern wird lediglich die zweithöchste Stufe auf kommunaler Ebene erreicht.

4.1.2 Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSVO

Das Gefährdungspotential des Landkreises ergibt sich u.a. auch aus der Anzahl von Objekten besonderer Art und Nutzung, welche unter die Verordnung zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen (GVSVO) fallen. Da die Stadt Marburg als kreisangehörige Sonderstatusstadt über ein eigens Bauaufsichtsamt und einen eigenen Fachdienst Brandschutz verfügt, sind nachfolgend lediglich die Objekte im Landkreis mit Ausnahme der Stadt Marburg wiedergegeben:

Ziffer	Art der Objekte (siehe Anlage zur GVSVO)	Objekte insgesamt
1	Abfallverbrennungsanlagen	0
2	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung die der Versorgung von mehr als 50000 Einwohnern dienen.	16
3	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV ¹	2
4	Beherbergungsstätten ab 12 Betten	77
5	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen; keine Tankstellen	22
6	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer/pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe (außer Apotheken und Drogerien)	12
7	Alle Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierverarbeitung > 800m ²	207
8	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge	0
9	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 3000 m ² Nutzfläche	42
10	unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	6
11	Gaststätten ab 40 Gastplätze (in Gebäuden)	484
12	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach GenTG GenTG ⁴ oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach BioStoffV ⁵	0
13	Großgaragen mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche	1
14	Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten	62
15	Hochhäuser	0
16	Hochregallager mit mehr als 7,5 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühlhäuser	0
17	Industriebauten nach IndBauRiLi8 mit mehr als 1600 m ² Brutto-Grundfläche	183
18	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	0

19	Kindergärten und -tagesstätten ab 40 Plätze oder mit Aufenthaltsräumen für Kinder außerhalb des Erdgeschosses	108
20	Krankenhäuser	3
21	Lagergebäude oder Lagerplätze mit mehr als 1600 m ² Brutto-Grundfläche	25
22	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	10
23	Messe- und Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1000 m ² Brutto-Grundfläche	0
24	Mühlenbetriebe	0
25	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	1
26	Schulen ⁹ , Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential	76
27	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach KleinmengenVO	0
28	Störfallanlagen nach Störfall-VO	0
29	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1000 m Länge	0
30	unterirdische Verkehrsanlagen	0
31	Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2000 m ²	59
32	Versammlungsstätten	199
33	Verwertungsbetriebe nach Altfahrzeug-Verordnung ¹⁴	3
	Gesamt	1598

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass insbesondere Schadenereignisse in Sonderbauten oftmals mit einer Gefährdung einer großen Anzahl von Personen einhergehen, bzw. je nach Gewerbe mit erheblichen Umweltbelastungen im Schadenfall zu rechnen ist

4.1.3 Gefahren aufgrund von Naturereignissen

Aufgrund der unbestrittenen klimatischen Veränderungen kommt es verstärkt zu unvorhergesehenen Extremwetterlagen, welche die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr vor große Herausforderungen stellt. Insbesondere Starkniederschläge, Hagel, Wind und Sturm lassen parallel so viele Einsatzstellen entstehen, dass nur im Rahmen des Zusammenspiels aller örtlichen und überörtlichen Einsatzkräfte eine wirksame Gefahrenabwehr erfolgen kann.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf kam es in den vergangenen Jahren zu folgenden Großschadenslagen:

Jahr	Art	Betroffenes Gebiet
2006	Unwetter mit Hochwasser	Westkreis
2007	Orkantief Kyrill	Gesamtes Kreisgebiet
2008	Hagelschlag und Sturm	Ostkreis
2010	Schnee	03.02. Schneelast auf Dächern
	Unwetter	28.02. Gesamtes Kreisgebiet
	Unwetter	11.06. Ostkreis
2011	Großbrand	01.07. Lahntal, Cölbe, Marburg
	Unwetter	04.09. Westkreis
	Unwetter	11.09. Ostkreis

Nahezu jährlich kommt es zu Unwettereinsätzen, so dass im Rahmen der Planungen zur Vorhaltung von überörtlichen Einsatzkomponenten gerade diese Szenarien besonders zu beplanen sind.

Gleichzeitig gibt es allerdings verstärkt „trockene Sommer“, die mit der Ausrufung der Waldbrandalarmstufen in den Jahren 2006 – 2010 einher gegangen sind. Glücklicherweise blieb der Landkreis in dieser Zeit von größeren Wald- und Flächenbränden verschont, gleichsam aber zeigte sich, dass gerade Wald- und Flächenbrände eine besondere Herausforderung für die Löschwasserversorgung stellen, die nicht durch die Kommunen alleine beherrscht werden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass realistische Gefährdungssituationen im Landkreis durch Naturereignisse vorhanden sind, insbesondere in den Bereichen Windbruch, Hochwasser, Sturmschäden und Starkniederschlag.

4.1.4 Gefahren auf Grund von Technologie-Unfällen

Hierunter fallen auch **Großbrände**, die auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf keine Seltenheit sind. So kam es in den letzten 5 Jahren zu folgenden Großbränden:

Jahr	Anzahl
2006	41
2007	48
2008	14
2009	9
2010	11
2011	23

Die Abnahme der Großbrände ist sicherlich auch der stetigen Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes geschuldet und der zunehmenden Verbreitung von Rauchwarnmeldern auch im privaten Bereich.

4.1.5 ff Sonstiges Gefährdungspotenzial

Die **Freisetzung von Gefahrstoffen** infolge von Bränden ist abhängig von der Art und Nutzung des Brandobjektes. Insbesondere im Bereich der Stadt Stadtallendorf sind große Betriebe ansässig, die auch über Gefahrstofflagerungen verfügen. Gleichzeitig ergeben sich aber auch über den Güterverkehr auf Schiene und Straße Gefahren bei Transportunfällen.

Da es keinerlei Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf gibt, die unter die Störfallverordnung fallen, erfolgt hier keine weitergehende Betrachtung.

Von den **biologischen Anlagen** wie Krankenhauslaboratorien, allgemeine medizinische Laboratorien, Laboratorien in Schulen, Hochschulen und Betrieben oder auch den „biologischen Stufen“ in den Kläranlagen können in der Regel keine Gesundheitsgefahren in einer Größenordnung ausgehen, die einen größeren Personenkreis oder eine größere Geländefläche betreffen und einen Katastropheneinsatz verursachen würden.

Auswirkungen von Unfällen in derartigen Anlagen können gewöhnlich durch Fachkräfte der Betreiber, ggf. mit Unterstützung von Feuerwehr (Vollschutzkleidung) und Rettungsdienst im Rahmen der normalen Gefahrenabwehr beherrscht werden.

Alle biologischen und gentechnischen Anlagen unterliegen strengen Auflagen durch die Genehmigungsbehörden und laufender Überwachung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden, z.B. die Gesundheitsverwaltung oder die Ämter für Arbeitsschutz – und Sicherheitstechnik

Hinsichtlich der Wahrnehmung der **Technischen Unfallrettung** ist festzustellen, dass diese größtenteils durch die Städte und Gemeinden selbst erfolgt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Verkehrsunfälle mit LKW, Unfälle mit Schienenfahrzeugen oder besonders aufwendigen Rettungs- und Bergungsmaßnahmen ist der Einsatz überörtlicher Kreiskomponenten nötig.

4.2 Schutzzielefestlegung Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Gemäß § 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist es Aufgabe des Landkreises, für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet, zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren, eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben. Der Landkreis hat die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten, mit Ausnahme der Personalkosten, zu tragen.

Dies umfasst die Planung von Unglücksfällen, die über die Leistungsfähigkeit einer Kommune hinaus gehen, bzw. die Reaktion auf Schadenslagen, die von den Kommunen in der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung nicht berücksichtigt werden müssen, wie z.B. Transportunfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern, Unfälle mit Schienenfahrzeugen, ausgedehnte Wald- und Flächenbrände, aber auch Großbrände.

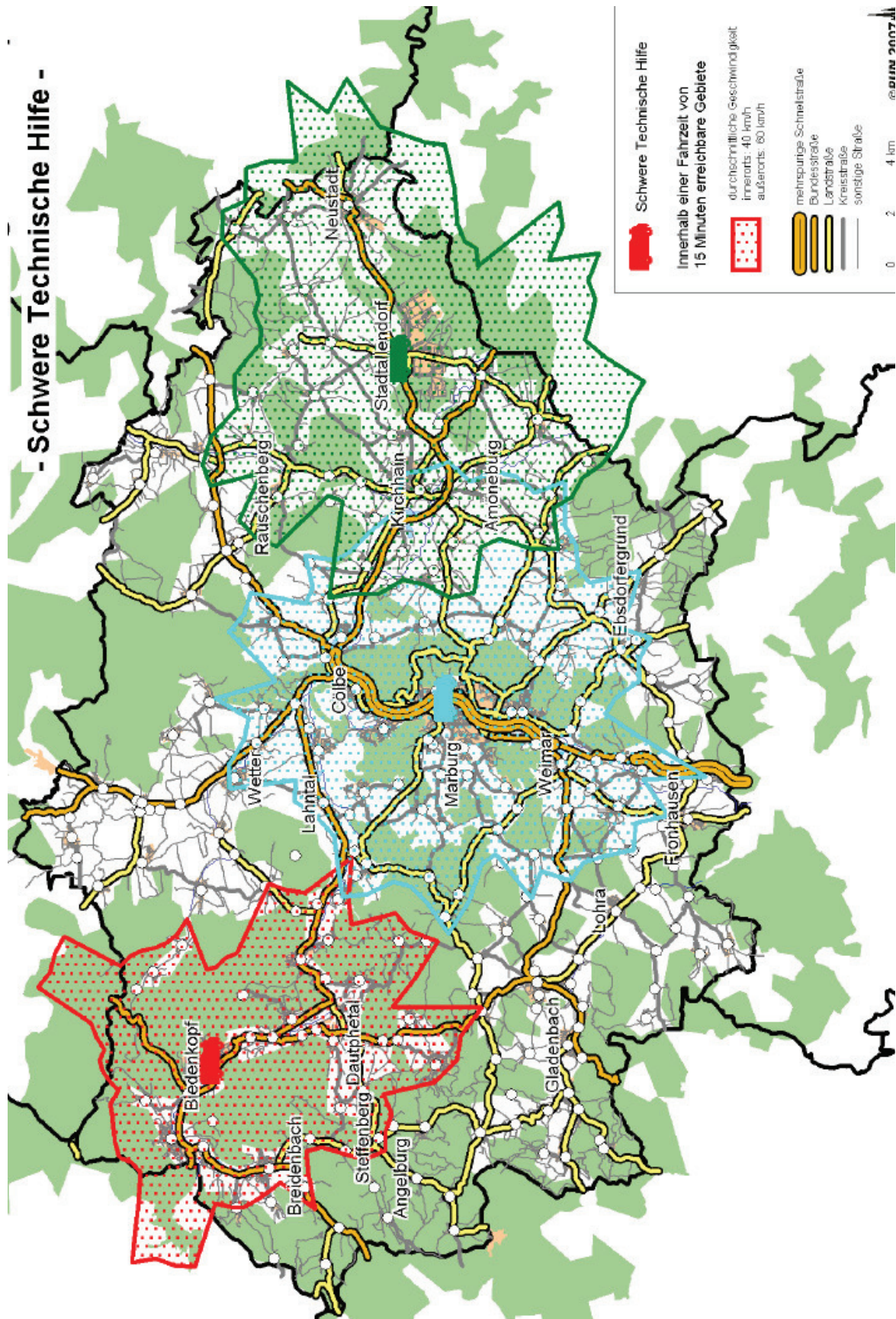
Die Art der hierfür vorzuhaltenden Fahrzeuge und Geräte umfasst mindestens die der Stufe 3 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) vom 10.10.2008 (GVBl. I S. 896). Für diese Komponenten ist eine Schutzzielefestlegung zu treffen. Diese wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf wie folgt formuliert:

Zur Aufgabenerfüllung der überörtlichen Hilfe gem. § 4 HBKG ist sicher zu stellen, das in der Regel nach 20 Minuten, spätestens jedoch 30 Minuten nach erfolgter Alarmierung, die erforderlichen Fahrzeuge mit entsprechend ausgebildetem Personal und Geräten an jeder Stelle des Landkreises für eine wirkungsvolle Schadensbekämpfung zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die zwar der Ausrüstungsstufe 3 vorbehalten sind, aber vom Land Hessen tatsächlich nur einmal gefördert werden (z.B. Einsatzleitwagen 2)

Es wird hiermit in Kauf genommen, einzelne Komponenten nicht innerhalb von 30 Minuten zur Einsatzstelle zu bringen. Die Kompensation bis zum Eintreffen erfolgt z.B. über andere Einsatzmittel wie Einsatzleitwagen 1, auf Fahrzeugen verlastete Messgeräte o.ä.

Das vorgegebene Maximalzeitfenster von 30 Minuten ergibt aus der Anlage „Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)“ zur Feuerwehr-Organisationsverordnung.

Planung Landkreis in einem Zeitfenster von 20 Minuten



Planung Landkreis in einem Zeitfenster von 30 Minuten

